



Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Angelo Zehr: Bewilligungskosten von nicht kommerziellen Kleinanlässen auf öffentlichem Grund aufheben; Beantwortung

Am 27. August 2013 reichte Angelo Zehr die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Bewilligungskosten von nicht kommerziellen Kleinanlässen auf öffentlichem Grund aufheben" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Die Nutzung des öffentlichen Raumes ist gesetzlich geregelt. Als schlichter und damit bewilligungsfreier Gemeingebrauch wird die bestimmungsgemässe sowie gemeinverträgliche Nutzung des öffentlichen Grundes bezeichnet. Der gesteigerte Gemeingebrauch ist im Lichte der konkreten örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten entweder nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich und erfordert eine Bewilligung. Bei der Ausübung ideeller Grundrechte besteht aber ein sogenannter bedingter Anspruch auf Bewilligungserteilung. Das bedeutet, dass eine Bewilligung stets zu erteilen ist, wenn keine gewichtigen Interessen dagegen sprechen.¹

Die Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes kann, auch bei ideellen (d.h. nicht kommerziellen) Veranstaltungen, mit einer Gebührenerhebung verbunden werden. Die Erhebung von amtlichen Gebühren setzt allgemein eine entsprechende Rechtsgrundlage voraus. Die vorliegend einschlägigen Grundlagen finden sich bereits im übergeordneten kantonalen Recht.² Dabei gilt der Grundsatz der Gebührenpflicht, nur im Ausnahmefall kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Bei der Festlegung von Gebühren im Einzelfall

¹ Vgl. Vorlage an das Stadtparlament Nr. 249 vom 28. Februar 2013.

² Vgl. Art. 29 Strassengesetz (sGS 732.1), Art. 94 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1), die Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie den Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5). Siehe dazu im Übrigen auch Art. 8 und Art. 14quinquies Abs. 2 des städtischen Polizeireglements (sRS 412.11).



muss die Höhe der Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat (sog. Äquivalenzprinzip). Im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlichen Grundes zu ideellen Zwecken ist zudem zu beachten, dass die Gebührenerhebung zu keiner (indirekten) Beeinträchtigung der Grundrechte durch Abschreckung, was die Grundrechtsausübung beschränken oder gar vereiteln kann, führen darf. Dies entspricht dem heutigen konstitutiven Grundrechtsverständnis, wonach der Staat aktiv um die Erhaltung der Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner besorgt sein muss.³

Bei den Gebühren im Zusammenhang mit einer Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist im Übrigen zwischen den Benutzungsgebühren und den Verfügungsgebühren zu unterscheiden. Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die eigentliche Nutzung des öffentlichen Grundes, die Abgabe bemisst sich dabei namentlich nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer sowie dem wirtschaftlichen Nutzen für den Berechtigten.⁴ Verfügungsgebühren hingegen sind das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit.

Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie hoch sind die Kosten, die eine Bewilligung für einen nicht kommerziellen (gemeinnützigen oder politischen) Anlass verursacht?*

Die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit einer Bewilligung für die Nutzung öffentlichen Grundes in der Stadt St.Gallen richtet sich insbesondere nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung. Nr. 50.24.09 dieses Tarifs legt für diesbezügliche städtische Bewilligungen einen Gebührenrahmen von CHF 150 bis CHF 10'000 fest. Darin eingeschlossen sind sowohl die Benutzungsgebühren als auch die Verfügungsgebühren. Der sehr breite Gebührenrahmen trägt den bisweilen sehr unterschiedlichen Umständen bei Anlässen (auch zu ideellen Zwecken) Rechnung. Die Beanspruchung des öffentlichen Grundes kann erheblich variieren, ebenso ungleich kann die Inanspruchnahme der Bewilligungsinstanz sein. Eine pauschale Bezifferung der Kosten, die „eine Bewilligung für einen nicht kommerziellen [...] Anlass“ verursacht, ist daher nicht möglich. Es ist jedoch festzuhalten, dass die in der Stadt St.Gallen bei nicht kommerziellen kleineren Anlässen jeweils erhobenen Gebühren überaus zurückhaltend sind. Die Verfügungsgebühren liegen regelmässig bei CHF 60 bis CHF 110, die Benutzungsgebühr beträgt in der Regel pauschal CHF 10 pro Tag. Die

³ Vgl. Stefan Leutert, Polizeikostentragung bei Grossveranstaltungen – Eine Studie unter Berücksichtigung der Grundrechte, des Polizeirechts und des Abgaberechts, Diss. Zürich 2005, S. 118 ff.

⁴ Vgl. Art. 29 Abs. 2 Strassengesetz.



Bewilligungsgebühren liegen damit gesamthaft deutlich am unteren Rand des genannten Gebührenrahmens.

2. *Ist der Stadtrat bereit, kleinere nicht kommerzielle (gemeinnützige oder politische) Anlässe unentgeltlich zu bewilligen?*

Im Lichte der obigen Ausführungen sieht der Stadtrat keine Veranlassung, die aktuelle Praxis in Frage zu stellen. Die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes zu ideellen Zwecken erhobenen amtlichen Gebühren sind ausserordentlich moderat und tangieren die (faktische) Grundrechtsausübung regelmässig in keiner Weise.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 27. August 2013

